

Satzung
der
Leben Retten e.V.

Weberstr. 12
30827 Garbsen

Tel.: 05131 479 296

Fax: 05131 479 297

§ 1	Name / Sitz	Seite 1
§ 2	Zweck	Seite 1
§ 3	Aufgaben / Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 4	Mittel	Seite 1
	Auflösung	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 7	Organe	Seite 3
§ 8	Vorstand	Seite 3
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 4

SATZUNG

vom 7.6.2005

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Leben Retten e.V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Weberstr.12, 30827 Garbsen
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist:
- a) Informations- und Kontaktstelle für Leukämie- und Lymphomkranke (Blutkrebserkrankte) zu sein.
 - b) Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Leukämiekranken (Blutkrebserkrankten) und deren Angehörigen
 - c) Information der Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über Leukämien- und Lymphomkrankungen, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten.
 - d) Ausbau / Unterstützung von Knochenmarkspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Leukämien / Lymphomen (Blutkrebs) dienlichen Forschung
 - e) Soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken etc.)

§ 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen sind:
- a) die Beiträge der Mitglieder (*wenn dies beschlossen wird*)
 - b) sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:
- a) Die DLH (Deutsche Leukämie- und Lymphom-Hilfe e.V. - Bonn)
oder
 - b) Die Deutsche Krebshilfe e.V. - Bonn
 - c) Wenn diese nicht mehr existent ist, ist ein neuer Vorstandsbeschuß erforderlich.
 - d) Die Verwendung des Vereinsvermögens ist hierbei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers durch den Vorstand.
Die Aufnahme jugendlicher Bewerber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird - und durch Ausschluß aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.
Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder, sofern ein Beitrag erhoben werden soll, wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen, auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - d) Schriftführer
 - c) Schatzmeister

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung (Geschäftsordnung),
durch die insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
Der 2. Vorsitzende, bzw. ein zu bestimmender Protokollführer, fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Protokolle an.
Die Protokolle sind von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, während seiner Amtszeit aus,
so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche
Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnung fest.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende übt für seinen Aufgabenbereich die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.
- (6) Der Schatzmeister unterstützt den Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben.
Der Schatzmeister übernimmt insofern die Kassenführung.
Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle und erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.
Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder/und durch die Presse zu erfolgen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden,
wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen,
die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Weitere Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.9.05

Bürgerm.-Wehrm.-Str. 16
30826 Garbsen